

Correspondent

Er scheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pf.
Inserate
pro Spalte 25 Pf.

XXII.

Leipzig, Freitag den 5. September 1884.

№ 103.

Wilde Kassen.

Von verschiedenen Seiten sind uns Anfragen gegangen, wie es gegenüber dem Krankenversicherungsgesetz mit hier und da bestehenden nicht eingeschriebenen Krankenkassen zu halten sei. Wir haben darauf in entsprechender Weise geantwortet, finden uns aber doch veranlaßt, dem Thema der sogenannten „wilden Kassen“, unter welche ja auch die angezogenen in unseren Berufskreisen rangieren, auch an dieser Stelle einige Worte zu widmen, trotzdem die Inkraftsetzung des Krankenkassengesetzes vor der Thür steht.

In unseren Kommentationen zum Krankenversicherungsgesetz haben wir, wenn Kassen in Frage standen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit der Zwangskassen befreit, in der Hauptsache uns mit den eingeschriebenen freien Hilfskassen beschäftigt, weil diese in unseren Berufskreisen die wichtigste Rolle spielen. Es können aber auch laut § 75 des Krankenversicherungsgesetzes, „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften“ errichtete Hilfskassen vom Beitritte zu den Zwangskassen befreit, wenn sie ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewähren, welche nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeindefrankenkassen zu gewähren sind. Eine genaue Definierung des Begriffes „landesrechtliche Vorschriften“ ist weder in den Motiven zum Reichsgesetz vom 15. Juni noch in den Reichstagsverhandlungen gegeben worden, man hat dort augenscheinlich nur die eingeschriebenen freien Hilfskassen einer besondern Beachtung gewürdigt und im allgemeinen nur festgestellt, daß der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „errichtete“ Hilfskassen nicht nur die zur Zeit bestehenden Hilfskassen dieser Art bezeichne, sondern auch diejenigen Kassen, welche auf Grund des Hilfskassengesetzes oder landesrechtlicher Vorschriften noch errichtet werden. „Hierdurch“, bemerkt v. Woedtke in seinem Kommentar zum Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883, „sind alle derartigen Kassen gedeckt, die eine legale Existenz haben“.

Eine solche legale Existenz haben nun aber nicht nur die eingeschriebenen Hilfskassen, von den Zwangskassen abgesehen, sondern überhaupt alle Kassen, die auf Grund landesrechtlicher Gesetze = Vorschriften errichtet sind, sofern sie nur den Anforderungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechen, demnach ebensowohl auf Grund von landesrechtlichen Gewerkschafts- und Gewerbebesetzen wie auch auf Grund von Vereinsgesetzen errichtete Kassen, und wer irgend einer nicht eingeschriebenen, nach dem Gesetz leistungsfähigen sogen. „wilden Kasse“ angehört, hätte keinen aus dem Gesetz abzuleitenden Grund, ohne weiteres diese Mitgliedschaft aufzugeben. Zu diesem Schlusse kommt auch ein juristischer, gesetzkundiger Mitarbeiter der Leipziger Zeitung, so bedauerlich ihm auch diese Schlussfolgerung mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes ist, denn, sagt er: „ganz abgesehen davon, daß die allerdings ebenso von den einge-

schriebenen als den sonstigen freien Hilfskassen beanspruchten Leistungen gegen die der übrigen organisierten Kassen insofern zurücktreten, als von ihnen nur die Leistungen der Gemeindefrankenkassenversicherung beansprucht und ihnen sogar gestattet wird, durch geringe Erhöhung des Krankengeldes von Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei abzusehen, daß die Mitglieder dieser Kassen ihre Ansprüche auf die Beiträge der Arbeitgeber einbüßen, daß denselben mannigfache andere Vorteile nicht zu gute kommen, welche die bez. anderen organisierten Kassen oder die Gemeindefrankenkassenversicherung ihren Versicherten gewähren, bieten doch in der That derartige freie, weder eingeschriebene noch in das Gewerkschaftsregister eingetragene Kassen keine genügende Garantie dafür, daß dieselben auch fortwährend im stande oder — Willens sein werden, ihren Mitgliedern diejenigen Leistungen zu gewähren, zu denen sie sich statutarisch verbindlich machen müssen, wenn sie die Befreiung ihrer Mitglieder von der Gemeindefrankenkassenversicherung oder vom Beitritte zu einer nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Kasse in Anspruch zu nehmen gedenken“.

Andrer Meinung ist ein Offiziosus desselben Blattes. Derselbe geht von der Ansicht aus, daß der oberste Grundsatz des Krankenversicherungsgesetzes die Durchführung des Versicherungszwanges unter staatlicher Autorität sei, mit diesem Grundsatz ließen sich Kassen mit beschränktem Umfange, die ohne jede Mitwirkung der staatlichen Autorität entstanden, doch offenbar nicht vereinen. Höchstens könnten neben den eingeschriebenen Hilfskassen noch solche Kassen in Frage kommen, für welche die landesrechtliche Vorschrift selbst die Normen festgesetzt habe; das aber trifft unter anderen bei den auf Grund der Gesetze über die Vereinigungsfreiheit bestehenden Kassen nicht zu. Die spezielle, auf sächliche Verhältnisse zugeschnittene Ausführung dieser Ansicht interessiert uns hier nicht weiter.

Die Entscheidung über diesen streitigen Punkt steht bei den einzelnen Landesregierungen und da ist denn jedenfalls das Vorgehen des preussischen Ministeriums des Innern, das den nicht eingeschriebenen freien Kassen nicht günstig ist, ein wichtiges Präcedenz. Dessenungeachtet ist der Offiziosus der Leipziger Zeitung doch nicht sicher, daß in Sachen die Taktik der Verwaltungsbehörden keine von der preussischen abweichende werde und er erachtet in diesem Falle die von dem Gesetz vorgesehenen gemeinsamen Meldestellen für das Mittel, den Versicherungszwang auch derartigen freien Kassen gegenüber durchzuführen.

Sind wir nun auch der Meinung, daß die Existenzberechtigung nichteingeschriebener leistungsfähiger Kassen sich aus dem Krankenversicherungsgesetz heraus nicht anfechten läßt, so haben wir doch auch gerade keine Ursache uns zu grämen, wenn den „wilden Kassen“ im allgemeinen auf dem Verwaltungs- und Ordnungswege die Lebensluft be-

schränkt wird, da wir die durch einen gar zu großen Kassenreichtum bedingte Zersplitterung für den Krankenversicherungszweck nicht förderlich halten. In unseren Berufskreisen wird es auch kaum vorkommen, daß die Aufrechterhaltung einer sogenannten „wilden Kasse“ vor dem Gesetze Bedürfnis wäre, denn hier ist durch die vorhandene eingeschriebene freie Hilfskasse vollauf Gelegenheit geboten, sich etwaigen aus einer Zwangskasse drohenden Unannehmlichkeiten zu entziehen.

Soweit die „wilden Kassen“ nicht darauf abzielen, vom Versicherungszwange zu befreien, ist die Existenz der bestehenden wie auch die Errichtung neuer derartiger Kassen durch das Krankenversicherungsgesetz direkt nicht behindert, beides wird nur auf indirektem Wege durch das den Zwangskassen zustehende Recht der Kürzung der Doppelversicherung erschwert. Der ersterwähnte Mitarbeiter der Leipziger Zeitung kommt ebenfalls auf dieses bedeutliche Privilegium der Zwangskassen zu sprechen, was ihn veranlaßt, seinen Artikel mit den Worten zu schließen: „Unter solchen Umständen wird ein guter Teil derjenigen versicherungspflichtigen Personen, welche bisher einer derartigen sogenannten wilden Krankenkasse angehört haben, es sich vermutlich noch sehr überlegen, ob er diese Mitgliedschaft mit dem Eintritte seiner Verpflichtung, einer Krankenversicherung im Sinne des Reichsgesetzes beizutreten, ohne weiteres aufzugeben gut thun werde!“

An diese Worte möchten wir einige Bemerkungen über die Bedeutung der „wilden Kassen“, das heißt der außerhalb des Krankenkassengesetzes stehenden, für die Buchdruckergesellen knüpfen. Bisher sind sehr viele Gehilfen, besonders Familienväter bedacht gewesen, sich für den Krankheitsfall möglichst ausreichend zu versichern und dies Bedürfnis wird sich auch in Zukunft geltend machen. In der eingeschriebenen Zentralkrankenkasse ließe sich das wohl bewerkstelligen, doch steht dem hier entgegen, daß eine solche große Kasse aus praktischen Gründen nur mit einem Durchschnittsvericherungssatz sich befassen kann. Die über diesen Durchschnittssatz hinausgehende Versicherung kann nur in örtlichen Zuschußkassen erfolgen und diese wieder können nur als „wilde Kassen“ auf Grund der gewährleisteten Vereinigungsfreiheit errichtet werden; den Charakter eingeschriebener Hilfskassen kann man ihnen aus dem Grunde nicht geben, weil eingeschriebene Kassen bestimmte dem Krankenversicherungsgesetz entsprechende Leistungen machen müssen und diese Leistungen als „Zuschuß“ zu hoch sein würden.

Die Befriedigung des Bedürfnisses, sich eine beliebig hohe Versicherung mittels „wilder Kassen“ zu verschaffen, ist jedoch nur den in einer freien Hilfskasse versicherten Gehilfen möglich, den in Fabrik- und Ortskassen versicherten würde die über den Minimalverdienst hinausgehende Doppelversicherung gekürzt werden und somit hätte für sie die Errichtung von Zuschußkassen absolut keinen Zweck. Man könnte hier einwenden, daß diese Kürzung laut Ge-

sey ja durch das Statut auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann; das ist wohl richtig, aber dies wird aus dem Grunde nicht erfolgen, weil die Ueberversicherung mehr oder weniger mit dem Prinzipalbeiträge zusammenhängt oder mindestens von den Prinzipalen als in diesem Zusammenhange befindlich hingestellt werden wird.

Diejenigen Gehilfen also, welche mittels Doppelversicherung sich eine ihren Verhältnissen entsprechende Höhe des Krankengeldes zu verschaffen suchten, mögen sie nun zur Zeit einer freien oder einer von den Prinzipalen subventionierten Kasse angehören, haben also gleichfalls alle Ursache sich sehr zu überlegen, ob sie ihre Zuschußversicherung, ihre „wilde“ Kasse, aufgeben und sich in eine Zwangsklasse (Ortskasse) begeben sollen. Die Möglichkeit, sich den individuellen Verhältnissen entsprechend versichern zu können, ist nur in den freien Kassen und Zuschußkassen vorhanden.

Korrespondenzen.

M. Altenburg. Der Herr Berichterstatter von Gera spricht in Nr. 100 des Corr. den Wunsch aus, der Gauvorstand möge durch Veröffentlichung bestimmen, ob die in § 31 des Tarifs den Prinzipalen gestattete Bezahlung nach Vereinbarung im ersten Gehilfenjahre bei vierjähriger Lehrzeit sich auch auf andere als den betr. Lehrprinzipal erstrecke. Es diene hier zur Erwidrerung, daß bereits am 14. Januar d. J. dem Ortsvorsteher in Gera auf Anfrage die Mittheilung zugeht, unter dieser Vereinbarung sei nur der Lehrprinzipal zu verstehen; auf eine abermalige ähnliche Frage vom 23. August wurde umgehend gleichlautend geantwortet. Wenn nun diese wiederholte Mittheilung nicht genügte, so mag der Grund vielleicht in dem nicht sehr seltenen Wechsel des Geraer Vorstandes liegen und es würde der Herr Berichterstatter sich ebenfalls sehr verdient machen, wenn er dazu beitragen könnte, daß der Wechsel etwas seltener würde und sich dadurch die kollegiale Eintracht mehr dokumentierte.

**** Freiburg i. B., 28. August.** Wir haben kürzlich unsre Freude darüber kund gegeben, daß der hier eingerissenen schrankenlosen Konkurrenz nunmehr durch eine Vereinbarung der hauptsächlich dabei beteiligten kleineren Geschäfte abgeholfen werde. Das sollte aber nicht so ungeführt gelingen, wie sich bei der neuesten städtischen Submission für den Druck des Theaterzettels für die sechs Monate dauernde Saison zeigte. Die vereinigten Buchdrucker vereinbarten sich zu einem Angebote nicht unter 250 Mk.; eine Buchhandlung aber, die seit ca. einem Jahre auch eine Buchdruckerei betreibt, sich aber außerhalb der Vereinigung gestellt hat (Kiepert & Wölschwing), machte ein Angebot von 30 Mk., welches von der Stadtbehörde auch acceptiert wurde.

G.-V. Leipzig. (Hauptversammlung am 15. August.) Der Vorsitzende berichtet unter Vereinstheilungen zunächst, daß der Vorstand in verfolge der Angelegenheit der Witwe Schneider sich an das Direktorium der Dresdner Kassen gewandt habe. Ferner ist ein von der in letzter Hauptversammlung gewählten Kommission entworfenes Schreiben an den Vorstand des Vereins Leipziger Buchdruckergehilfen befördert worden. Auf das aus der Versammlung erhobene Befremden, warum in der Vereinigungsangelegenheit nicht gleichzeitig mit der Zweiten Klasse Verhandlungen angebahnt sind, wurden die Umstände der Verzögerung dargelegt und das scheinbar Versäumte in den nächsten Tagen nachzuholen versichert. Nachdem noch mitgeteilt, daß Billets zum Besuch des Zoologischen Gartens à 30 Pf. und zum Kristallpalast à 20 Pf. von Herrn Meyer zu entnehmen sind, gelangte der Kassenbericht über das 2. Quartal zum Vortrag. Aus demselben geht hervor, daß die Allgemeine und Invalidentasse einen Ueberschuß von 1.268,70 Mk., die Zentral-Krankentasse von 12,80 Mk. erzielte. Krank waren 45 Mitglieder 215 Wochen, 11 Mitgliedern wurde Land-

aufenthalt bewilligt. Das Gesamtvermögen der Lokalkassen beziffert sich auf 7049,38 Mk., wovon auf die Gaukasse 1000,08 Mk., auf die Krankentasse 1317,20 Mk., auf die Witwentasse 3016,25 Mk., auf die Arbeitslosen-Zuschußkasse 1715,85 Mk. entfallen. Durch Mittheilung dieser Ziffern dürften die Mitglieder in den Stand gesetzt sein, den wiederholt kolportierten Vorwurf, daß der Gauverein seine Beiträge (1,60 Mark pro Woche) so niedrig gestellt habe um den Mitgliederfang zu pflegen, zurückzuweisen, wobei zugleich bemerkt sein mag, daß die Beiträge nach Bedürfnis erhoben werden, denn trotzdem etwa 140 bis 150 Mitglieder nur zu den Zentralkassen (1,15 Mk. pro Woche), also nicht in die Lokalkassen steuern, haben die letzteren im verfloßenen Halbjahr ein Guthaben resp. einen Ueberschuß von 3967,49 Mk. zu verzeichnen. Durch eine Notiz im Fragekasten wurde abermals die für die örtliche Tarifkommission zu entrichtende 5 Pf.-Steuer berührt, die selbst während der vom Gauverein ausgesprochenen Sistierung von einem Teile der Mitglieder fortgezahlt worden ist; nachdem unter den veränderten Verhältnissen bereits vor längerer Zeit die Wiederentrichtung der Steuer beschlossen wurde deren Leistung nunmehr den Mitgliedern angelegentlich empfohlen, da der Vorsitzende der Tarifkommission die Zusicherung gab, nach Kräften dahin wirken zu wollen, daß eine gleichmäßige Unterstützung aller Gemäßigten seitens der Tarifkommission eingeführt werde. Betreffs der Frage, ob die gegenwärtigen Zuschußkassen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes fortbestehen können, wurde dem Vorstande der Auftrag, noch ferner in dieser Richtung Information einzuholen. Der auch an anderen Orten gerügte schwache Versammlungsbesuch führte zu Meinungsäußerungen, wie diesem Uebelstand auf zweckmäßige Art entgegenzutreten und eine lebhaftere Beteiligung der Mitglieder bei Regelung ihrer eigenen Interessen herbeizuführen sei, ohne jedoch ein praktisch erscheinendes Mittel erkennbar zu machen.

† Vom Niederrhein, 27. August. Es ist für einen nur mit gewöhnlichem Unterthanenverstand ausgerüsteten, auf jus nicht dressierten Kollegen wohl keine angenehme Aufgabe, sich in die vielen Paragraphen, die uns in dem Entwurfe des Z. R. K. Statuts, des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter geboten werden und die man doch mindestens lesen muß, zu vertiefen, aber angesichts der augenblicklichen Situation muß man doch mit Lammesgebuld dieses thun, denn besonders der Arbeiter muß die Vorteile und Nachteile studieren, welche diese Neuerungen enthalten. Für diesem Studium finden wir nun, daß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Kassen als vollgültig zur Befreiung vom Beitritte zu einer Zwangsklasse anerkennt, welche auf Grund des Hilfskassengesetzes gegründet sind — wenn sie mindestens diejenigen Leistungen gewähren, welche in der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind. Wir hätten uns also nur mit dem Hilfskassengesetz von 1876 resp. 1. Juni 1884 und in Ergänzung desselben mit dem § 6 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes abzufinden, um den Vorschriften des § 75 des letztern Gesetzes zu entsprechen und die Z. R. K. „hoffähig“ zu machen. Der § 6 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes schreibt nun an Leistungen, die auch für freie Hilfskassen maßgebend sind, vor: 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei etc.; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Ad 1 ist für die Z. R. K. ohne Bedeutung, weil sie laut § 75 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes durch die Gewährung von Dreiviertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter als Unterstützung von der Pflicht freier

ärztlicher Pflege entbunden ist. Nach 2 sind wir der Ansicht, daß wir für die ersten zwei Tage (also für eine Krankheit unter drei Tagen) keine Unterstützung zu bezahlen brauchen, ebenso wie das jetzt bei einer Krankheit unter vier Tagen der Fall ist. Mit diesem hätten wir uns mit dem Arbeiterversicherungsgesetz abgefunden, da dem § 75 Genüge geleistet ist, und uns nur noch an das Hilfskassengesetz zu halten. Da lautet § 7: „Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.“ Dadurch glauben wir berechtigt zu sein, auch die bestehende Karenzzeit aufrecht erhalten zu können, dieselbe könnte sogar gesetzlich bis zu 13 Wochen ausgedehnt werden, was natürlich nicht im geringsten unsre Absicht ist. Ferner glauben wir, daß die Fassung des § 10 des Statut-Entwurfs eher einer „Ortskrankenkasse“ nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz angemessen ist als unsrer freien Hilfskasse, glauben wenigstens nicht, daß uns das Hilfskassengesetz verpflichtet, länger als 52 Wochen (wenn auch eine geringere) Unterstützung zu bezahlen, was aber nach dem § 10 leicht eintreten kann, da ja ein Arbeiten von acht Tagen genügt um aufs neue krank zu werden. Es wäre jedenfalls wünschenswert, die volle Bezugsberechtigung von einer längern Arbeitsfähigkeit und Steuerzeit abhängig zu machen. In dem wir dieses der Beurteilung der Kassenmitglieder übergeben, sind wir gern bereit uns eines andern belehren zu lassen.

C. A. Rom, Ende August. Die Aussichten in unseren geschäftlichen Zuständen werden immer trüber. Zu den schon längst die Normalzahl übersteigenden Unbeschäftigten kommt nun infolge des Parlamentschlusses ein weiteres Kontingent von etlichen dreißig Setzern, welche in der Parlamentsdruckerei entlassen wurden. — In einer früheren Korrespondenz berichtete ich u. a. über den von einem ungetreuen Kassierer des hiesigen Seperverbandes verübten bedeutenden Unterschlag. Ueber dieser mißlichen Gelegenheit schwebt ein eigentümlicher Unstern. Schon glaubte das Komitee den Ersatz der 800 Lire betragenden Summe und wenigstens 500 Lire bar fest in Händen zu haben, als es sich dieselben, freilich durch eigene Unvorsichtigkeit wieder entschlipfen ließ. Der Hergang, dem bei aller Tragik auch die Komit nicht fehlt, ist kurzgefaßt folgender. Nach Entdeckung des Unterschleifs ging der Ex-Generalschatzmeister, Signor Mundula ist sein Name, nach seinem Heimatsorte Sassari auf der Insel Sardinien, nachdem er aus der Verbandsliste gestrichen und seine Entlassung aus der Druckerei der Erben Botta erhalten hatte. Das Komitee konnte vorläufig nichts weiter thun als gegen Mundula beim Königl. Staatsprokurator die Klage anzubringen. Inzwischen hatten der alte Vater und der Bruder des Mundula sich von Sassari aus an einen der Mitbesitzer der Druckerei, in der M. konditionierte, gewendet, um ihn wieder anzustellen, damit er wieder rehabilitiert werden und seine Schuld nach und nach abtragen könne. Dieser übermachte den Brief dem Komitee und sprach zugleich seine Geneigtheit aus, Mundula wieder einzustellen und dem Komitee zu seinem Gelde zu verhelfen. Letzteres verhandelte mit dessen Verwandten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Wiedereintritt in den Verband vorläufig so lange ausgeschlossen bleibe bis alles bei Heller und Pfennig bezahlt sei. Unmittelbar darauf traf Mundula in Rom ein und stellte sich, mit einem 25 Zwanziglirestücke enthaltenen Goldbrüllen dem Verbandspräsidenten vor und gab reumütigen und zerknirschten Herzens das Versprechen, die noch fehlenden 360 Lire nach und nach zu begleichen. Beide begaben sich dann zu dem Buchdruckereibesitzer, bei dem er wieder eintreten sollte; hier stellte Mundula eine Schuldbeschreibung aus und übergab dem Prinzipal die mitgebrachtten 500 Lire; auch dieser verpflichtete sich handschriftlich dem Mundula bis zu völliger Tilgung wöchentlich 5 Lire abzuziehen und dem Komitee zu übergeben. Bis hierher war alles soweit zufriedenstellend gegangen.

Das Komitee hatte sich übrigens vorbehalten, dem Personale der betreffenden Druckerei (eines der angesehensten und größten Etablissements in Rom) den Sachverhalt in einer Versammlung vorzulegen. Von ca. 150 eingeladenen Kollegen erschienen denn auch wirklich 20. Trotz dieser schwachen Beteiligung hielt der Präsident seinen Vortrag, sprach über den Prinzipal die größten Elogen aus wegen dessen schätzbaren Vermittelung und erinnerte die Anwesenden daran, daß hier im Interesse des Verbandes etwaige Gegeneingehommenheiten gegen Mundula zurücktreten müßten, denn das höchste Gesetz sei in diesem Falle die Verbandsstatute. Das war der Versammlung einleuchtend und so gab sie ihre Zustimmung. Nun aber machte sich unter den Maschinenmeistern und vielen der in der Versammlung nicht erschienenen Setzer eine ernste Mißstimmung gegen Mundula laut. Der Prinzipal wurde stutzig und hielt es für geratener, Mundula in eine in einer andern Straße gelegene Filiale des Hauptgeschäftes zu schicken. Als er Mundula diesen Vorschlag mitteilte, weigerte sich dieser, wurde impertinent und benahm sich als wäre er die ehrlichste Seele, der man Schimpf und Unrecht anthun wolle. Dem Prinzipal riß endlich die Geduld, in seiner Entrüstung rief er dem Mundula zu: In meinem Hause bin ich Herr und wenn Sie sich meinem Vorschlag nicht fügen wollen, so nehmen Sie ihre 500 Lire und schießen Sie sich zum Teufel! Das ließ sich Mundula nicht zweimal heißen, er ergriff sein Goldbröckchen und verschwand auf Nimmerwiedersehen. Das Komitee hat zwar die Klage gegen den Durchbrenner wieder aufgenommen, aber erst muß man ihn fangen und wenn man ihn hat, wer weiß wie viel er noch von dem Gelde übrig hat. Dem Komitee macht man den Vorwurf, daß es unklug gehandelt, weil es sich der 500 Lire nicht von vornherein versichert und vom Prinzipal findet man die Uebereilung unbegreiflich, daß er dem Mundula auch noch das schöne Geld mit auf den Weg gegeben. — Während der Tage des 15., 16. und 17. August hat der Besuch der Turiner Industrie-Ausstellung seitens der Kollegen aus allen Theilen des Königreichs stattgefunden. Das Komitee des dortigen Verbandes hatte an alle übrigen Sätze Einladungen zur Teilnahme ergehen lassen und eine eigene Kommission ernannt, um die Zusagen entgegen zu nehmen und Veranstaltungen zu treffen, die fremden Verbandsbrüder würdig zu empfangen, überhaupt den Besuch zu einer festlichen Kundgebung der gegenseitigen Sympathien und der Verbrüderung zu gestalten. Nach dem aufgestellten Programm fand am ersten Tage, Freitag den 15. August, Empfang, am Sonnabend gemeinschaftlicher Besuch der Ausstellungshalle und am Sonntag offizielles Bankett statt. Der am Banketttag ausgegebenen Nummer des Tipografo war ein in schmunghafter Rede gehaltener Festgruß des typographischen Turin an die Arbeiter-Brüder und -Schwestern und an die der Einladung gefolgten Kollegen aus der Ferne vorangestellt. Dieser Ansprache hatte die Redaktion einen Trinkspruch auf die Einigkeit und die Arbeit folgen lassen. — Im Venetianischen war es zur Erntezeit zu einem Streik der Schnitter gekommen, welche wegen des bis auf's äußerste herabgedrückten Lohnes eine Erhöhung desselben verlangt hatten, die ihnen aber verweigert wurde. Um diesen in ihrer Nothlage beizustehen, hat das Zentralkomitee des italienischen Typographenverbandes auf Anregung des Volksvereins ein Zirkular an alle Sätze erlassen, dem Unterstützungskomitee 100 Lire geschickt und alle Einzelsätze aufgefordert, zu gleichem Zwecke Subskriptionen zu eröffnen. Das Zentralkomitee hält sich für versichert, daß die Sätze nicht ermangeln werden, diesem Aufrufe Folge zu geben.

Bundschau.

Nach einer Mitteilung des Reichskanzlers an den Vorstand des Vereins deutscher Papierfabrikanten sind nunmehr die Reichsbehörden veranlaßt

worden, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten Normalformaten zu verwenden. Die Regierungen der Bundesstaaten wurden vom Reichskanzler hiervon unter dem 14. Juli d. J. mit dem Anheinstellen in Kenntnis gesetzt, eine gleichartige Anweisung an die ihnen unterstellten Behörden zu erlassen.

Die in Königsberg erscheinende Ostpreussische Zeitung hatte sich in zwei Artikeln mit einem Geistlichen in Mitlauken beschäftigt. In dem einen Artikel war mitgeteilt, daß der Geistliche sich an dem bei der Lutherfeier stattgefundenen Balle beteiligt habe und daran eine Frage geknüpft, die den geistlichen Herrn beleidigte und nach dem andern Artikel sollte der Geistliche auf besagtem Balle getanzt haben. Das Schöffengericht verurteilte als Verfasser des ersterwähnten Artikels Herrn Jul. Schulze, Generalsekretär des ostpreussischen konservativen Vereins, zu 300 Mk., als Verfasser des zweiten den Redakteur der Zeitung zu 150 Mk.

In der Redaktion, Druckerei und Privatwohnung des Verlegers der in Königshütte (Schlesien) erscheinenden Zeitschrift Katholik wurde nach dem Manuskript einer Korrespondenz gesucht, in welcher ausgeführt war, daß die Ursachen der vielen Meinide in Kulturkampf in der Trennung der Schule von der Kirche und darin zu suchen seien, daß der Zeuge vor Gericht jetzt vor seiner Aussage schwören müsse.

Der vor kurzem verstorbene Stadtrat Friedrich Walther in Dresden war einer jener Selbstmademen aus dem Buchdruckerstande, wie sie in Deutschland nicht gar häufig vorkommen. Am 8. November 1813 in Hintergersdorf bei Tharand in ärmlichen Verhältnissen geboren, erlernte er bei Klinitz in Weissen die Schriftsetzerei, machte während seines Konditionierens in der Meinholtschen Hofbuchdruckerei in Dresden die Bekanntschaft des nachmaligen Buchdruckereibesetzers Heinrich, associierte sich mit diesem und übernahm am 6. September 1839 die Redaktion der von Heinrich begründeten Sächsischen Dorfzeitung, dieselbe bis 1866 fortführend. 1846 wurde er zum Stadtverordneten, 1867 zum Stadtrat gewählt und in letzterer Eigenschaft einfaltete er besonders eine große Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens. Auch als Meister der Loge Astra war er lange Jahre mit Erfolg thätig, als solcher u. a. bis 1882 die wohlbekannte Erziehungsanstalt Freimaurer-Institut für Knaben in Friedrichstadt-Dresden leitend. Vom König von Sachsen wurde er mit dem Albrechtsorden erster Klasse ausgezeichnet.

Der Buchdrucker-Kranken-, Invaliden- und Wittumskasse in Solothurn wurde von den Erben des Buchdruckereibesetzers Gasmann daselbst ein Legat von 500 Fr. vererbt.

Mit den Weißschen Logotypen wird in Wien weiter experimentiert. In der Jasperschen Offizin wurden, wie wir früher berichteten, von einem Lehrling nach 14tägiger Uebung mit diesen Logotypen 15 000 Buchstaben Tagesleistung erzielt und nach diesem Ergebnisse die Logotypen eingeführt. Gleich günstige Resultate erzielte man in der Druckerei der Vorstadt-Zeitung, doch wurde die Einführung der Logotypen bei diesem Blatt aus finanziellen Gründen abgelehnt. In der Offizin der Neuen Freien Presse wurde die Proben in der Weise vorgenommen, daß der betreffende Setzer gleich vom ersten Tag an Blatte misstzen, seinen Satz berechnen und ein etwaiges Manko an seinem bisherigen Wochenverdienst entschädigt erhalten sollte. In den ersten vier Tagen betrug der Verdienstausschlag 3 fl., in der nächsten Woche 5 fl., in der dritten Woche wurde jedoch schon eine Satzleistung von 24 fl. und in der fünften Woche eine solche von 30,80 fl. (118500 Buchstaben à 1000 26 Kr.) erzielt und infolge dieses günstigen Ergebnisses sollen die Proben bis zur voll-

ständigen Einübung des betr. Setzers fortgesetzt werden. Die Staatsdruckerei bestellte bei der Firma Brendler & Marklowky gleich 20 Zentner der Weißschen Logotypen, wahrscheinlich auch nur zum Probieren.

Briefkasten.

St. in M.: Alles eingetroffen. Dank und Gruß. — S. in Würzburg: Wenn per Beilartikel darauf aufmerksam gemacht wird, so sollte das genügen, für Prinzipale und Gehilfen. Im übrigen hat die Sache selbst zwei Seiten, fintelmal im gewöhnlichen Leben der Verkäufer den Preis macht.

Berichtigung. In dem Vereinsbericht aus Frankfurt a. M. in Nr. 96, S. 2, Sp. 3, 14 von oben muß es statt Fr. Kaufse Fr. Kaufse heißen. — Im Leiter der Nr. 101 soll es Sp. 3 Z. 20 von oben Intention statt Intentionen und Zeile 33 agitorische statt obligatorische heißen.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bezirksverein Frankfurt a. M. Bei Konditionsannahme am Plake wolle man sich tarifmäßiger Bezahlung versichern. — Der Setzer Ernst Horst aus Köln a. Rh. wird behufs Regelung der Invaliden-kassenbeiträge ersucht, seine Adresse dem Bezirkskassierer F. Hameter, Wielandstraße 55, einzusenden. Die Herren Reiskassenerwalter und Ortskassierer werden gebeten, zc. Horst hierauf aufmerksam machen zu wollen. — Die Setzer Franz Agt in Wien und Paul Scholz aus Breslau werden aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirkskassierer F. Hameter, Wielandstraße 55, zu melden, wibrigenfalls der Ausschluß erfolgt.

Bezirk Guben. Sonntag den 14. September vormittags 9 Uhr findet in Guben, Restaurant Bergschloß, eine Bezirksversammlung statt, zu welcher auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge sind bis zum 10. September einzusenden. Das Erscheinen sämtlicher auswärtiger Mitglieder ist erwünscht.

Bezirksverein Hirschberg i. Schl. Für den seit beinahe zwei Jahren durch ein rheumatisches Leiden vollständig gelähmten Kollegen Felix Herzberg gingen bis zum 1. September bei dem Bezirkskassierer M. Semerath ein: vom Breslauer Buchdruckereihilfsverein 30 Mk., Hirschberger Ortsverein 21 Mk., Ortsverein Slogau nebst vier Nichtmitgliedern 10,30 Mk., Bezirksverein Glaß 8 Mk., Ortsverein Eignitz 6 Mk., Ortsverein Bunzlau 3 Mk., acht Mitglieder aus Beuthen 3 Mk. und 3. Preisler aus Reife 2 Mk. Wir empfehlen den Ungläubigen weiterer Wohltätigkeit.

Bezirksverein Kaiserlautern. Eingetretener Hindernisse wegen kann die Bezirks- und allgemeine Buchdruckerversammlung erst am 14. September stattfinden.

Bezirk Mathenow. An Stelle des bisherigen Bezirksvorstehers Georg Menzel, der sein Amt wegen Konditionswechsels niederlegte, ist H. Bentzin, A. Haases Buchdruckerei (M. Babenien) gewählt worden und sind Briefschaften zc. in Bezirksangelegenheiten nunmehr an diesen zu richten.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Breslau der Setzer Anton Franz Feierabend, geb. in Schönlanke 1859, ausgelernt daselbst 1877; war noch nicht Mitglied. — E. Häckel, Nikolaistraße 24.

In Frankfurt a. M. die Setzer 1. Heinr. Puder, geb. in Gr.-Amstadt 1865, ausgel. in Homburg v. d. S. 1884; 2. Josef Schuch, geb. in Grp 1861, ausgel. in Königstein. L. 1878. — S. Schrader, Neuer Wall 27.

In Leipzig der Setzer Fritz Brupbacher, geb. in Wobdenau (Ranton Jülich) 1862, ausgel. daselbst 1881; war noch nicht Mitglied. — August Meyer, Eisenstraße 17.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung. Dem Setzer Friedrich Ragert aus Bochum (Nieberw. Westf. 341) sind 2,40 Mk. abzugeben und an den Ortskassierer H. Freymuth in Gräfenhainden, Schulze'sche Buchdruckerei, einzusenden. — Herr Konstantin Hameter i. L.: Die Tour Breslau-Ratibor beträgt nicht 287, sondern nur 182 km; wenn Sie nun auch über Gletz und Beuthen gereist sind, so ist der Umweg nicht so bedeutend, um nicht in 11 Tagen (inkl. Aufenthalt) die Strecke zurücklegen zu können. Deshalb abgelehnt. — Dem Setzer Albin Prieße aus Hohenmölsen, dessen Mitgliedschaft annulliert, sind Buch (An der Saale 28) und Legitimation abzunehmen und an den Bezirksvorsteher H. Teifert in Weipensels a. S., Kells Buchdruckerei, einzusenden.

Stuttgart, 3. September 1884. Der Vorstand.

Anzeigen.

Tretmaschine mit Cylinderdruck und Selbstausleger

Buchdruckerei mit Zeitung am liebsten in Süd- und Mitteldeutschland oder am Rhein zu kaufen gesucht. Kapital in bedeut. Höhe vorh. Ausf. Dff. mit Ang. des Reingewinnes u. etlichen Exempl. der Zeitung ar Maat, München, Sfarthorpl. 1 B. [660]

Eine in flottem Betriebe stehende größere
Buchdruckerei
in e. bedeutenden Industrie- u. Handelsstadt am Rhein mit dem Verlag einer täglich erscheinenden politischen Zeitung soll Familienverhältn. wegen verkauft werden. Dfferten unter Schiffr. 666 an die Exped. d. Bl.

Buchdruckerei mit Kreisblatt
in der Prov. Sachsen, mit Maschinen und Schriften reich ausgestattet, ist dring. Verhältn. wegen sofort für 18000 Mk. bar zu verkaufen. Netto-Ertrag des Gesch. jährl. ca. 5000 Mk. Dfferten befördern Haasenstein & Vogler, Magdeburg, unter H. 56818. [673]

Doppelmaschine
bestehenden und wieder hergerichtet, 53:79 cm, preiswert unter Garantie zu verkaufen. [282]
Albert & Co., Frankenthal.

Ein erfahrener Fachmann kann mit einigem Kapital zur Vergrößerung e. Buch-, Kunst- u. Steindruckerei (mit guter Kundenchaft) als Teilhaber eintreten. Dfferten unter J. E. 110 postf. Berlin S., Postamt 85. [685]

Gesucht ein solider durchaus tüchtiger
Maschinenmeister.
Adressen mit abschriftl. Zeugnissen und Gehaltsanspr. an J. S. Hollstein, Buchholz, Sachsen. [689]

Ein junger tüchtiger Schriftsetzer
militärfrei, in allen Zweigen der Buchdruckerei erfahren, sucht baldigst Kondition. Beste Dfferten erbittet H. Wallnöfer, Wagnerische Universitätsbuchdruckerei, Innsbruck, Tirol. [647]

Ein tüchtiger Maschinenmeister, der auch am Rasten ausbessern kann, sucht, gestützt auf beste Zeugnisse, dauernde Kondition (auch Ausland). Beste Dfferten erbitten an S. T., Posen, Wasserstr. 14, part. [686]

Seckerstelle besetzt.
688] Hermann Starke, Großenhain.

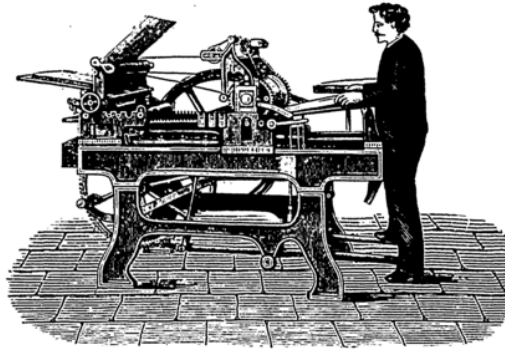
Hermann Franke aus Braunschweig gib sofort deinem Bruder Nachricht. Brief von D. [687]

Neue Tage- u. Wochenblätter
ersucht um Einsendung von Insertions-Probenummern die
Direktion des Technikum Mittweida (Sachsen).

Durch die Expedition der Typographischen Jahrbücher in Leipzig-Neuditz sind zu beziehen:

Zurichtemesser, mit zwei Rlingen, à Stück	Mk. 1,00
Abhefte, mit verschieb. Zwinge, à "	" 0,60
mit Messingverschluss, à "	" 0,90
Winkelshaken (Neufiber) 21:5 cm	" 9,00
" " 25:3,5 "	" 6,50
" " 17:3,5 "	" 5,50
" " (Stahl) 17:4 "	" 4,75
" " 20:4 "	" 5,00
" " 25:4 "	" 5,75
Schlagpuncturen à Stück	" 1,25
Eisener Schiffsche 42:29 cm à "	" 9,00
" " 26:39 " à "	" 8,00
" " 24:32 " à "	" 6,00
" " 21:29 " à "	" 5,50
" " 16:26 " à "	" 4,50
" " 13:42 " à "	" 6,50
" " 11:42 " à "	" 5,75
" " 8:42 " à "	" 5,00
Linien-Biegeapparate à "	" 30,00
Pinzetten à "	" 1,00
Schnittger à "	" 1,00
Abspitzen Dutzend	" 0,80

exklusive Porto. Bei Bestellungen über 10 Mk. liefern wir innerhalb Deutschland und Oesterreich franco.



1877 in Nürnberg mit der „silbernen Votivtafel“ (einzigem und höchstem Preis der ausgestellten Buchdruck-Schnellpressen) prämiert, eignet sich zu Zeitungs-, Werk-, Bunt- und Accidenzdruck gleich gut. Diese Maschine liefert mittelst verbesserten Anlege-Apparats genauestes Register ohne Punktoren, hat sehr leichten Gang und zur Bedienung nur eine Person nötig. Preis-Kurante, Zeichnung, Druckprobe sowie Prima-Referenzen stehen franco zu Diensten.

Maschinenfabrik Worms.
HOFFMANN & HOFHEINZ.

Den Herren Buchdruckereibesitzern empfehle ich angelegentlich meine
Messinglinienfabrik
und
Werkstätte für Anfertigung von
Buchdruckerei-Utensilien.
G. Berthold
Berlin, SW, Belle-Alliance-Str. Nr. 88.

Wilhelm Woellmers
Schriftgiesserei in Berlin
52 Wasserthorstrasse 52.

Mehrere kleine Buchdruckerei-Einrichtungen bestehend aus den neuesten Fraktur- u. Antiqua- sowie den modernsten und geschmackvollsten Zier-Titelschriften und Einfassungen Pariser (Didotschen) Systems sind stets am Lager.

Walzenkochapparat.
No. 1 von starkem Zinkblech mit Sieb zum Durchschlagen der Masse . . . M. 25,50.
No. 2 do. grösser . . . „ 31,50.
ALEXANDER WALDOW, Leipzig
Buchdruck-Maschinen- und Utensilien-Handlung.

Messinglinienfabrik
C. RÜGER, LEIPZIG
Exakte Arbeit Solide Preis Proben auf Wunsch franco

CHRISTOPH SCHRAMM
Offenbach a. Main.
Fabrik von schwarzen und bunten Buch- und Steindruckfarben
gebleichten Firnissen, Etiketten- und Bilderlacken.
Filiale in Berlin: SW., Oranienstr. 81/82.
Lager und Vertretung in Leipzig: Rudolph Becker, Dresdner Strasse 9.
Lager und Vertretung in Wien: J. H. Müller, II, Pazmanitengasse 5.

Original-Boston-Pressen
(amerkannt beste u. billigste Hilfsmaschine für Druckereien) in fünf Grössen.

Nr. 1.	2.	3.	4.	5.
Druckfläche 8:12	10:15	13:19	16:23	20:30 cm
Mark 70	105	180	180	285]

werden druckfertig geliefert. — Sämtliche Nummern stets vorrätig. — Koulante Bedienung.
J. M. Huck & Co.
Schriftgiesserei, Maschinen- u. Utensilienhandlung
Offenbach a. M. und Breslau.

Der Drucker- und Maschinenmeister-Klub
München drabstichtig in Kurzem in seinem Lokal ein?

Ausstellung
von auswärtigen bemerkenswerten Druckerzeugnissen zu arrangieren.
Wir ersuchen daher freundlichst die Hh. Vereine sowie geschätzte Firmen und werke Kollegen, die im Besitze solcher Arbeiten sind, sie uns gefälligst einsenden zu wollen.
Porto- und sonstige Auslagen vergüten wir gern, ebenso kann auf Wunsch ein Gegenausfauch stattfinden.
684] Der Ausschuss.
Adresse: K. Kern (Kunr & Birsh).

Kommission für Tarifangelegenheiten Leipzigs.
Im Falle von Konditionsanerbietungen aus nachstehenden Druckereien haben sich die Kollegen bei Vermeidung von Nachteilen resp. Verlust der event. Unterstützung an Unterzeichneten zu wenden: Andras Nachf., Bodnig & Bebel, Brücker & Niemann, Dönhardt, Frankenstein & Wagner, Freyer, Grefner & Schramm, Hentschel, Hermsdorf, Hüthel, Joachim & Jüstel, Knobbe, Kühn & Richter, Leopold & Bär, Marquart, Müge, Aug. Pries, Peters, Rühle & Müllkuhn, G. Schmidt, D. Schmidt, R. Schmidt, Schulze, Louis Seibel, Bollrath, Besh. — Die regelmäßigen Sitzungen der Kommission finden jeden Donnerstag abends 8 Uhr im Restaurant Postbörnchen, Duesstr. 34, statt. Exemplare des Deutschen Buchdruckerartarfs sind unentgeltlich durch die Kommissionsmitglieder zu beziehen.
Für die Kommission:
Karl Rosen, Vorständer, Eisenbahnstr. 4, I.

Durch die Expedition des Correspondenten in Leipzig-Neuditz sind alle Fachschriften zu beziehen. Gegen Einsendung des nebenstehenden Betrags franko:
Allgemeiner Deutscher Buchdrucker-Tarif. 2 Bogen Taschenformat. Geheftet. 15 Pf.
Arbeiterfrantenversicherungsgesetz. Preis 40 Pf.
Reiseführer durch Deutschland für Buchdrucker, verbandete Berufsgenossen und Arbeiter anderer Branchen. Nebst Eisenbahnkarte. Preis 1,50 Mk. Für jeden Reifenden unentgeltlich.
Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 mit Ausführungsbestimmungen. Preis 33 Pf. intf. Porto.
Typographische Jahrbücher, herausgegeben von Julius Mäser. 12 Hefte unter Streuband 4 Mk., durch die Post Zeitungs-katalog Nr. 4983 und Buchhandl. bezogen 3 Mk. Erschienen Heft 7.
Welters Handwörterbuch der deutschen Sprache. 15. Auflage. Mit Regeln und Wörterverzeichnis für die neue Rechtschreibung von Georg Berlit. In Halbfranzband 6,50 Mk.
Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken des Unterstaltungvereins Deutscher Buchdrucker. 1866-1881. Zweite ergänzte Auflage. Per Buchhandl. 1 Mk. Für Vereinsmitglieder durch die Exped. d. Corr. bezogen 50 Pf.